

Gemeinde Jänschwalde

Flächennutzungsplan

2. Änderung

Abwägung

zum Entwurf in der Fassung April 2021

Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden

Aufforderung zur Stellungnahme am 01.06.2021

Fristsetzung bis zum 05.07.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit

Auslegung vom 03.06.2021 bis zum 05.07.2021

Redaktionsschluss 28.08.2021

Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle zum entsprechenden Planungsstand beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Stellen.

TÖB-Liste Behörde /beteiligte Stelle / Abteilung/Dienststelle		Stn. vom
1	MIL/SenStadt, Gemeinsame Landesplanungsabteilung, GL 5	22.06.2021
2	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald	28.06.2021
3	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	14.06.2021
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	04.06.2021
5	Landesamt für Umwelt	02.07.2021
6	Gewässerverband Spree-Neiße	25.06.2021
7	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung	22.06.2021
8	Landesbetrieb Forst Brandenburg,	30.06.2021
9	Landesbetrieb Straßenwesen	nicht mehr angeschrieben
10	Deutsche Telekom	nicht mehr angeschrieben
11	MITnetz	15.06.2021
12	GeWAP Gesellschaft für Wasser- und Abwasserbehandlung Hammerstrom / Malxe Peitz	nicht mehr angeschrieben
13	NBB, Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH Co KG	Verweis auf Internetseite
14	Landkreis Spree-Neiße, Dienststelle Planungsamt	30.06.2021
15	Stadt Cottbus, Fachbereich Stadtentwicklung	nicht mehr angeschrieben
16	Gemeinde Schenkendöbern, Bauamt	
17	Stadt Guben, Stadtverwaltung	nicht mehr angeschrieben
18	Amt Peitz (für die amtsangehörige Gemeinden)	nicht mehr angeschrieben
19	Landesamt für Bauen und Verkehr	21.06.2021
20	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde	05.07.2021
21	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	
22	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	nicht mehr angeschrieben
23	50Hertz Transmission GmbH	11.06.2021
24	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	25.04.2021
25	Motorsportzentrum Jänschwalde	
26	RPC Betriebsführungs GmbH (benachbarter Solarparkbetreiber)	
27	ASB KV Lübben e.V., Kinderheim Neustart	nicht mehr angeschrieben
28	GJ Grundbesitz Jänschwalde Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH i.G.	nicht mehr angeschrieben
29	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	nicht mehr angeschrieben
30	Central European Petroleum GmbH	
31	Bodenverwertungs- und - verwaltungs GmbH (BVVG)	05.07.2021
32	Lausitz Energie Bergbau AG	12.07.2021
33	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	02.07.2021
34	Neptune Energy Deutschland GmbH	03.08.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die nachfolgende Tabelle gibt eine komplette Übersicht über die zum entsprechenden Planungsstand bis zum Redaktionsschluss eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. wird hingewiesen. Die in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Ausreichung und Veröffentlichung von Beschlussunterlagen pseudonymisiert und mit einer Kennziffer versehen. Namen und Adressen sind in einer gesonderten Einwenderliste zusammengestellt, die bei der Verwaltung geführt ist.

Vertreter der Öffentlichkeit	Bemerkung	Stn. vom
Öffentlichkeit 1	RA des Solarparkbetreibers	05.07.2021

Nachfolgend werden die **Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden** mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt (in der Übersicht der Behörden und TÖB oben **fett** markiert). In der linken Spalte sind jeweils die relevanten Inhalte der Stellungnahme wörtlich wiedergegeben. Schwerpunkte im Text sind gegebenenfalls hervorgehoben. In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag begründet.

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege

1 Beachtung Bodendenkmal

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Das Plangebiet betrifft das durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 BbgDSchG geschützte und in die Denkmalliste des Landes Brandenburg unter der Nummer 120579 eingetragene Bodendenkmal "Siedlung der Bronzezeit, Jänschwalde Fpl. 42" (Eintragungsverfahren noch nicht abgeschlossen). Dieses ist nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Sollten den Denkmalschutz überwiegende öffentliche und private Interessen die Realisierung des Vorhabens am geplanten Standort verlangen, so müssen im Vorfeld von Erdarbeiten archäologische Dokumentationen und Bergungen stattfinden, über deren Art und Umfang im Rahmen des dann zu führenden denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu entscheiden ist.

Folgende Festsetzungen zum Bodendenkmalschutz sollen in den Satzungsentwurf zum Bebauungsplan aufgenommen werden:

"Der Planbereich berührt ein Bodendenkmal i.S.v. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG. Die Bestimmungen des BbgDSchG sind zu beachten.

Bei geplanten Bodeneingriffen gilt: Die Realisierung von Bodeneingriffen (z. B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung der Bauherrn (§ 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG) und Freigabe durch die Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG)."

Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Das benannte Bodendenkmal und im Eintragungsverfahren befindliche Bodendenkmal wird nachgetragen.

Es betrifft nicht unmittelbar den Änderungsbereich.

Der Festsetzungsvorschlag wird, der Planungsebene angemessen, als Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Der Änderungsbereich ist nicht unmittelbar betroffen.

Landesamt für Umwelt

2 Gesetzliche Grundlage

Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Der Fachbereich

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Naturschutz kann kapazitätsbedingt keine Stellungnahme abgeben.

3 Wasserwirtschaft

keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

4 Immissionsschutz

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur 2. Änderung der Bauflächendarstellungen für die Gemeinde Jänschwalde wurden erneut hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen geprüft. Danach bestehen gegen die ergänzende Darstellung von Gewerbeflächen zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Nachnutzung der Flächen des ehemaligen Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als Industrie- und Gewerbestandort keine grundsätzlichen Bedenken.

Die übermittelten Hinweise zu den infolge der Planänderung betroffenen Belange des Immissionsschutzes wurden in Begründung und Umweltbericht des Entwurfes vom Mai 2021 eingearbeitet.

5 Delegation in B-Plan

Die konkrete Auseinandersetzung mit den zu erwartenden Auswirkungen:

- durch Geräuschemissionen
- Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Straße, Schiene)
- luftverunreinigende Emissionen wie Luftschadstoffe, Staub und Geruch
- Ansiedlung von Anlagen nach Störfall-Verordnung (StörfallV, 12. BImSchV)

soll offensichtlich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verschoben werden.

Da im vorliegenden Fall der Bebauungsplan im Parallelverfahren Stand Entwurf vom Juni 2021 mit entsprechenden Fachgutachten bereits vorliegt, sollte in den Planunterlagen konkret darauf hingewiesen werden.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Es wird darauf hingewiesen, dass im parallellaufenden B-Plan-Verfahren die Immissionsprobleme abgearbeitet wurden. Offene Fragen, auch solche, die den FNP betreffen, bestehen nicht.

6 Störfallproblematik

Die planungsrechtliche Auseinandersetzung mit den nach Anhang 1 der KAS-18 aufgeführten Abstandsempfehlungen ist im Umweltbericht bei den Ausführungen zum Schutzgut Mensch unter Abschnitt „4.2.2.2 Schutzgüter der Eingriffsregelung“ zu ergänzen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Der Umweltbericht wird zum Thema Störfallproblematik ergänzt.

7 Gültigkeit

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Gewässerverband Spree-Neiße

8 keine grundsätzlichen Einwendungen

Wir nehmen die geplante Änderung des FNP zur Kenntnis und haben keine grundsätzlichen Einwendungen.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Die wesentlichen Änderungsbereiche sind:

- 1) Die Fläche des ehem. Flugplatzes Drewitz. Hier sind wir nicht betroffen

2) Die Flächen in den Jänschwalder Lasszinswiesen, wo wir aufgrund der Gewässer betroffen sind.

9 Hinweise zu Maßnahmen in den Laßzinswiesen

Für den Teil 2) sind die gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Gewässer und deren Randstreifen zu beachten.

Der Plan verweist auf E/A Maßnahmen im Bereich der Lasszinswiesen. Dies wird grundsätzlich begrüßt. Vor dem Hintergrund des **FFH-Gebietes**, des **Moorschutzes** und der Brutstätten der **Wiesenbrüter in der Offenlandschaft**.

Wesentliches Kriterium für den Erhalt des Gebietscharakters ist der Wasserrückhalt im Moorwiesengebiet.

Wir bitten daher für die zukünftige Ausgleichsplanung die Sanierung/ Erneuerung der alten Staukopfriegel in Betracht zu ziehen.

10 Gültigkeit

Unsere Stellungnahme ist 2 Jahre gültig. Sie bezieht sich auf unsere Zuständigkeit im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht und ersetzt nicht die aufgrund anderer Vorschriften erforderlichen Genehmigungen Dritter.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Umsetzung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen. Die abschließende Lösung bzw. Sicherung erfolgt im Rahmen vertraglicher Regelungen.

Die Hinweise werden bei der Umweltprüfung bzw. im Rahmen der Vorhabenrealisierung beachtet. Einzelheiten sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP).

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Landesbetrieb Forst

11 Wald im Sinne des § 2 LWaldG

Das Vorhaben habe ich auf Betroffenheit forstlicher Belange auf Grundlage des LWaldG geprüft.

Im Geltungsbereich ist demnach Wald im Sinne des § 2 LWaldG im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Forst Brandenburg – untere Forstbehörde, Oberförsterei Cottbus teilweise betroffen.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Waldeigenschaft einiger Flächen des Änderungsgebietes ist im FNP bereits beachtet.

Das betrifft auch den Waldersatz.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße in m²	davon Waldfl. in m²
Drewitz	6	145	206.861	348
Drewitz	6	142	5.166	315
Jänschwalde	5	124	3.911	3.840
Jänschwalde	5	127	2.709	1.804
Jänschwalde	5	120	34.628	5.844
Jänschwalde	13	66	85.864	15.768
Jänschwalde	13	74	20.954	2.250

Die dauerhafte Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde.

Die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung sind gem. § 8 LWaldG auszugleichen. Das **Kompensationsverhältnis beträgt mindestens 1:1**, kann aber aufgrund der Multifunktionalität des Waldes und entsprechend ausgewiesenen Waldfunktionen. Es sind entsprechende Ersatzflächen vorab vorzuweisen. Die Umwandlungsflächen und die Ersatzflächen sind kartenmäßig nachvollziehbar darzustellen.

Das Formular zur Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart finden Sie unter MLUK/Landesbetrieb Forst Brandenburg/Themenfinder/Aufgaben Forstbehörde.

<https://forst.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/antragwu.docx>

https://forst.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/HinwzAusfueWU_EA.pdf

Rechtsgrundlagen: Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. 1/04, [Nr.06], S. 137 in der jeweils geltenden Fassung.

MITnetz

12 Leitungsbestand

Wir bitten Sie, den in die beigelegten Planunterlagen eingetragenen bzw. beigelegten geplanten bzw. vorhandenen Leitungsbestand gemäß BauGB § 5 Absatz 2 Ziffer 4 in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und in Ihrer weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Bitte berücksichtigen Sie, dass maßstabsbedingt keine Eintragung der vorhandenen Niederspannungs-Ortsnetzanlagen erfolgen konnte.

Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Der bestehende FNP enthält bisher keine Mittelspannungsleitungen. Eine Übernahme für Teilflächen ist deshalb nicht angebracht.

In der Begründung wird auf das Vorhandensein von Leitungen hingewiesen.

Bei einer Neubearbeitung des Gesamt-FNP wird der Bestand für die gesamte Gemeinde übernommen.

13 Beachtung Abstände

Entsprechend den Vorschriften sind die Abstände zu unseren Leitungsanlagen einzuhalten.

Der vorhandene Anlagenbestand der envia Mitteldeutsche Energie AG

- ist durch Gestattungs-, Rahmen- oder Konzessionsverträge gesichert,
- unterliegt der Duldungspflicht durch den Grundstückseigentümer nach § 12, Absatz 1 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV),
- oder ist nach Artikel 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) Abschnitt 3, § 9 für Energiefortleitungsanlagen zugunsten des Energieversorgungsunternehmens mittels einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

14 Bedarfszuwachs und Detailplanungen

Bedarfszuwachs in den ausgewiesenen Entwicklungsgebieten bitten wir rechtzeitig anzuzeigen, um entsprechende Planungen erarbeiten zu können.

Alle Detailplanungen sowie Veränderungen im Bereich elektrotechnischer Anlagen sind bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, zur Stellungnahme / Genehmigung einzureichen.

Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.

Die Hinweise werden bei der Realisierung von Vorhaben beachtet. Sie sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.

15 Solaranlagen / Netzanschlusspunkt

Bei Flächen für die Errichtung von Solaranlagen ist zu beachten, dass die Schutzstreifen von Freileitungen nicht unterbaut und Kabeltrassen nicht überbaut werden dürfen.

Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzbewertung erfolgen. Diese ist gesondert durch den Errichter/Betreiber der Solaranlagen bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu beantragen.

Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.

Die Hinweise werden bei der Realisierung von Vorhaben beachtet. Sie sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.

16 endgültige Stellungnahme im Rahmen Bebauungsplanverfahren

Eine endgültige Stellungnahme zu den vorhandenen bzw. geplanten Versorgungsanlagen werden wir im Rahmen der einzelnen Bebauungsplanverfahren abgeben.

Ansonsten haben wir zum Plan weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.

Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Ken

Landkreis Spree-Neiße

17 grundsätzliche Beurteilung

keine Einwände

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

18 Kompensationsmaßnahmen im FFH- und SPA-Gebiet

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Die **untere Naturschutzbehörde** teilt Folgendes mit:

Eine Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiet "Peitzer Teiche" und SPA-Gebiet "Spreewald und Lieboser Endmoräne" ist insofern gegeben, dass mögliche naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen im FFH- und SPA-Gebiet ausgewiesen wurden.

In der, aus dem FNP zu entwickelnden konkreten weiteren Planung, sind die jeweiligen Erhaltungsziele gemäß der 24. Erhaltungsziel-Verordnung bzw. § 15 BbgNatSchAG somit ebenfalls zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Abarbeitung der Eingriffsregelung ist zu prüfen, ob die Kompensationsflächen im Teilgebiet "Lasszinswiesen" i.S.v. § 15 Abs. 2 BNatSchG auch geeignet sind, bezogen auf die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, aufgewertet zu werden.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Auswirkungen auf die Schutzgebiete werden in die Unterlagen übernommen. Das betrifft sinngemäß auch die Frage der Geeignetheit der externen Kompensationsflächen. Grundlage sind die Erkenntnisse des im Parallelverfahren aufgestellten B-Planes für den ehemaligen Flugplatz.

19 Maßnahmenflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** teilt mit, dass sich im Bereich der hauptsächlichen Planänderung, dem ehemaligen Flugplatz, sich keine landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden. Daher gibt es für die Änderung auf diesen Flächen durch das Sachgebiet Landwirtschaft keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken.

Anders sieht es jedoch bei den Maßnahmenflächen, die als Ausgleichsflächen dienen sollen, aus. Diese Maßnahmenflächen sollen ausschließlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgeführt werden und haben somit eine direkte Wirkung auf die Bewirtschaftung.

Da der Flächennutzungsplan jedoch ein vorbereitender Bauleitplan ist und hier die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt wird, können konkrete Maßnahmen noch nicht abschließende geregelt und festgesetzt werden.

Da die Landwirte, die auf den zur Rede stehenden Maßnahmenflächen wirtschaften, bereits schon frühzeitig in das Verfahren mit einbezogen wurden, ist hier gegenwärtig ein gewisser Informationsgehalt vorhanden.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.

Es ist aber unerlässlich, die jeweiligen Flächennutzer bei der weiteren Planung und der daraus resultierenden rechtsverbindlichen Festsetzung der Maßnahmen schon früh zu beteiligen, damit die angedachten Maßnahmen konkretisiert und auf die Ziele und Verträglichkeit mit der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung abgestimmt werden können.

20 Hinweis

Durch die anderen beteiligten Fachbereiche werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine weiteren Hinweise oder Anregungen abgegeben.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

21 Bezug auf bereits abgegebene Stellungnahmen

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem Entwurf (Stand: April 2021) der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jänschwalde (für den Bereich des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ der Gemeinde Jänschwalde) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz wie folgt Stellung genommen:

Die in der Stellungnahme vom 28.01.2021 (4122-5.01.80/1747SPN-FNP/20) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.

Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung des die Luftfahrt betreffenden Teils des Abwägungsberichtes.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Hinweise der zitierten Stellungnahme wurden in die Begründung übernommen. Sie werden hinsichtlich des Anlagenschutzbereiches der Flugsicherungsanlage Cottbus-Drewitz ergänzt.

Beachtet werden die Kenntnisse aus dem parallellaufenden B-Plan-Verfahren.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)

22 keine Einwendungen und Planungen

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:

Stellungnahme

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

keine.

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

keine.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

23 Bergbauberechtigungen- Gewinnung von Braunkohle

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Der östliche Teil des Planänderungsgebietes (siehe Übersichtskarte, Anlage) liegt innerhalb des Bergwerkseigentums an dem Bergwerksfeld Jänschwalde-Nord II (Feldesnummer: 31-1589).

Das nach §§ 149 und 151 Bundesberggesetz (BBergG) bestätigte Bergwerkseigentum gewährt das unbefristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Braunkohle innerhalb festgelegter Feldesgrenzen.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die BVVB wurde beteiligt.

Rechtsinhaberin des Bergwerkseigentums ist die

BVVG Bodenverwertungs- und- verwaltungs GmbH
Schönhäuser Allee 120
10437 Berlin.

Das Bergwerkseigentum allein gestattet noch keine konkreten Gewinnungsmaßnahmen.

Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Stadium des Bergwerkseigentums nicht erzeugt. Konkrete Gewinnungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren zulässig.

Laut des Revierkonzeptes 2017 der Lausitz Energie Bergbau AG sind alle Planungen zum Braunkohlentagebau Jänschwalde-Nord eingestellt worden. Somit wird in naher Zukunft kein Braunkohlenabbau innerhalb des Bergwerksfeldes Jänschwalde-Nord II stattfinden.

24 Bergbauberechtigungen

Ferner liegt der nordwestliche Teil des Planänderungsgebietes teilweise innerhalb des Bergwerkseigentums an dem Bergwerksfeld Tauer (Feldesnummer: 31-0105).

Das nach §§ 149 und 151 BBergG bestätigte Bergwerkseigentum gewährt das unbefristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von tiefliegenden flüssigen Kohlenwasserstoffen (Erdöl, Erdgas) innerhalb festgelegter Feldesgrenzen.

Rechtsinhaberin des Bergwerkseigentums ist die

Neptune Energy Deutschland GmbH
Waldstraße 39
49808 Lingen.

Das Bergwerkseigentum gestattet noch keine konkreten Gewinnungsmaßnahmen.

Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Stadium des Bergwerkseigentums nicht erzeugt. Konkrete Gewinnungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren zulässig.

Dem LBGR sind keine Planungsabsichten zur bergbaulichen Inanspruchnahme dieses Bergwerksfeldes bekannt.

25 Montanhydrologie

Das Planungsgebiet liegt überwiegend im Beeinflussungsbereich der durch den Braunkohlebergbau im Tagebau Jänschwalde hervorgerufenen Grundwasserabsenkung (siehe Übersichtskarte, Anlage). Der Grundwasserwiederanstieg ist noch nicht abgeschlossen und daher weiterhin zu beachten.

Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung und zu daraus resultierenden möglichen Bodenbewegungen an der Erdoberfläche sind direkt an die

Lausitz Energie Bergbau AG
Leagplatz 1
03050 Cottbus

zu richten.

26 Bodengeologie - Moore

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2013) befinden sich im Vorhabengebiet (siehe Übersichtskarte,

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Neptune Energy Deutschland GmbH wurde beteiligt.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die LEAG wurde beteiligt.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Anlage) Niedermoore mit unterschiedlicher Mächtigkeit (siehe <http://www.geo.brandenburg.de/boden>).

Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Niedermoore werden im Rahmen der Umweltprüfung beachtet.

27 Geologie

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz- GeolDG)).

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG)

28 außerhalb der Sicherheitslinie des Tagebaues Jänschwalde

Aufbauend auf unsere Stellungnahme vom 11.02.2021 zum Vorentwurf 2020 zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes "Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde" - Entwurf November 2020 geben wir nachstehend zur erneuten Beteiligung zur Kenntnis:

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

29 bergbauliche Anlagen

Die Plangebiete befinden sich außerhalb der Sicherheitslinie des Tagebaues Jänschwalde.

Es befinden sich folgende bergbauliche Anlagen im Bereich des Vorhabens:

- Festpunkte,
- Brunnen und Pegel,
- Kabel und Leitungen,
- fremde Anlagen.

Diese Zuarbeit bezieht sich nur auf das bei der Lausitz Energie Bergbau AG (LEB) geführte Risswerk, innerhalb der LE-B Verantwortung.

Die darüberhinausgehenden Informationen sind, bei den Verantwortlichen, separat einzuholen.

Zu Belangen öffentlicher Rechtsträger können wir keine Auskunft geben.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Kabel- und Leitungsauskunft für Erdarbeiten/ Schachtscheininder Markscheiderei, einzuholen.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

30 Festpunkte zur Vermessung / Pegel

Vorhandene Festpunkte zur Vermessung müssen erhalten bleiben und jederzeit zugänglich sein. Sollte in Ausnahmefällen die Vernichtung eines Messpunktes unumgänglich sein, ist dies mit der Markscheiderei vorher abzustimmen. Die Markscheiderei entscheidet über die Notwendigkeit einer Neuvermarkung.

Der Zugang zu im unmittelbaren Bereich befindlichen Pegeln zur Grundwasserstandsbeobachtung muss jeder Zeit gewährleistet sein.

Die Anlage beinhaltet alle der Markscheiderei bekannten Kabel, Leitungen, Bohrungen und betrieblichen Festpunkte.

Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Umsetzung der Hinweise und Forderungen ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen. Die abschließende Lösung bzw. Sicherung erfolgt im Rahmen vertraglicher Regelungen.

31 Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Laßzinswiesen

Im vorliegenden Entwurf zum Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan werden für die Kompensation Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen im Rahmen der Komplexmaßnahme angezeigt, die im Bereich der Laßzinswiesen geplant sind.

Hierbei handelt es sich um Anpflanzungen von Gehölzstreifen bzw. Heckenpflanzungen mit einem Umfang von 1.200 m² (Maßnahme A 3) innerhalb der ausgewiesenen Flächen in den Laßzinswiesen.

Grundsätzlich steht der Realisierung der Maßnahmen nichts entgegen, jedoch sollten die Pflanzungen unter Beachtung der bergbaulichen Grundwasserbeeinflussung geplant werden.

Pflanzungen von Großgehölzen wird aufgrund des Offenlandcharakters sowie Schutz von Wiesenbrütern vor Prädation von Greifvögeln (Schaffung von Ansitzwarten) in den Laßzinswiesen abgelehnt.

Für die weitere Planung konkreter Standorte wird um eine nochmalige Beteiligung gebeten.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Auf die Grundwasserbeeinflussung im Bereich der externen Kompensationsmaßnahmen wird hingewiesen.

Einzelheiten zur Realisierung der Maßnahmen sind nicht Gegenstand des FNPs.

32 Hydrologische Kurzcharakteristik

Im zweiten Entwurf des B-Planes wurde das Vorhabengebiet in östlicher und westlicher Richtung erweitert. Das B-Plan-Gebiet befindet sich im Bereich der bergbaulichen Grundwasserabsenkung durch den Tagebau Jänschwalde. Die grundlegenden Aussagen zu den hydrologischen Verhältnissen haben sich nicht grundlegend geändert und werden in Bezug auf die Grundwasserstände für das erweiterte B-Plan-Gebiet wie folgt präzisiert:

Der auf der Grundlage der mittleren statistisch gesicherten Grundwasserneubildung in ihrer räumlichen Verteilung modellierte historische Grundwasserstand lag zwischen ca. +61 m NHN ... +62 m NHN. Mit Geländehöhen um ca. +73 ... 83 m NHN ist der Standort daher bereits vorbergbaulich als "grundwasserfern" einzustufen.

Seit ca. 2004/2005 wird das Gebiet durch die bergbauliche Grundwasserabsenkung beeinflusst. Im Jahr 2020 lag der Grundwasserstand bei ca. +55 m NHN im Westen und +48 m NHN im Osten des B-Plan-Gebietes.

Es wird insbesondere im östlichen Teil des B-Plan-Gebietes eine weitere bergbaubedingte Grundwasserabsenkung um ca. 4 ... 5 m bis zum Ende der 2020-er/Anfang der 2030-er Jahre prognostiziert. Anschließend kommt es zum Grundwasserwiederanstieg bis voraussichtlich dem Beginn der 2060er Jahre.

Die nachbergbaulichen Grundwasserstände werden sich im Bereich der natürlichen Grundwasserverhältnisse im vorbergbaulichen Niveaus bei ca. +61 ... +62 m NHN einstellen. Die Grundwasserstände unterliegen ca. +/-1 m witterungsbedingten Schwankungen. Die mittleren Grundwassergleichen wurden auf der Grundlage der maximalen Seewasserstände in den Bergbaufolgeseen und der mittleren statistisch gesicherten Grundwasserneubildung in ihrer räumlichen Verteilung modelliert.

Die Inhalte der Stellungnahme sind bereits beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die bereits bestehenden Angaben im Umweltbericht zum vor- und nachbergbaulichen Grundwasserstand werden ergänzt.

33 Entwässerungsanlagen

Im angezeigten Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf April 2021 – befinden sich keine Entwässerungsanlagen der LE-B. Es sind

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

zukünftig keine Entwässerungsanlagen von LE-B im angezeigten Bereich geplant.

34 Bestand Rohrleitung "Wiesenzuleiter Ost"

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im westlich erweiterten Bereich des geänderten Flächennutzungsplanes die unterirdisch verlegte Rohrleitung des "Wiesenzuleiter Ost" die Fläche in Süd-Nord-Richtung quert.

Die Rohrleitung des "Wiesenzuleiter Ost" verläuft ebenso in den nördlichen Bereichen der angezeigten Flächen "Komplexe Kompensationsmaßnahme Laßzinswiesen".

Der "Wiesenzuleiter Ost" ist ein wichtiges Element der Wasserzuführung von gehobenem Grundwasser, beginnend an der Westmarkscheide des Tagebaues Jänschwalde in den Bereich der Jänschwalder Laßzinswiesen.

Ziel der Wasserzuführung ist, die Grabenwasserstände und Zielgrundwasserstände im Bereich der Jänschwalder Laßzinswiesen auf dem für den Naturhaushalt erforderlichen Niveau zu halten (Bewahrung des Charakters der Jänschwalder Laßzinswiesen).

Dementsprechend dürfen durch die angezeigte Maßnahme sowohl der "Wiesenzuleiter Ost" als auch die Grabensysteme in den Jänschwalder Laßzinswiesen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt/beschädigt werden.

Die örtliche Lage des "Wiesenzuleiter Ost" und der Grabensysteme ist in der Anlage ersichtlich und zu beachten (Anlagen 1, 2.1, 2.2, 2.3).

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Auf die vorhandene Rohrleitung des "Wiesenzuleiter Ost" wird in der Begründung hingewiesen. Die Lage der Anlagen wird im Rahmen der nachfolgenden Planungsphasen beachtet.

35 Infiltrationsbrunnen "Jänschwalder Laßzinswiesen"

In der Anlage 2.2 sind im westlichen Randbereich der zu bewertenden Fläche die Infiltrationsbrunnen "Jänschwalder Laßzinswiesen" dargestellt. Diese dürfen durch die Maßnahme in ihrer Funktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Auf die vorhandene Infiltrationsbrunnen wird in der Begründung hingewiesen. Die Lage der Anlagen wird im Rahmen der nachfolgenden Planungsphasen beachtet.

36 keine Einwände bei Beachtung der Hinweise

Zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes bestehen unter Beachtung der gegebenen Hinweise keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

37 Angrenzung an bundeseigene Liegenschaften

Sie haben uns mit den o.g. Schreiben die Gelegenheit gegeben Stellung zu nehmen.

Zur oben genannten Behördenbeteiligung nimmt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) im Rahmen ihrer Zuständigkeit nachfolgend Stellung.

Der im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesene Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ betrifft nach der Flurstückslage nicht unmittelbar die bundeseigene Liegenschaft Drewitz-Taubendorf, die aber gemeinsame Grenzlinien mit dem Plangebiet aufweist.

Im Osten und Westen grenzt das Bebauungsplangebiet zu 100% direkt an die bundeseigene Liegenschaft und im Süden zu 2/3.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

38 faunistisch-floristischen Erfassung

Im Rahmen der faunistisch-floristischen Erfassung für den o.g. Bebauungsplan wurde die B-Plangrenze mit einem Umkreis von 50m gepuffert, so dass insbesondere faunistische Befunde auch auf der bundeseigenen Liegenschaft erbracht worden sind.

- Abb. 7 Rufkontakte der nachgewiesenen Fledermäuse
- Abb. 8 Gebäude und Bäume mit Quartierstrukturen für Fledermäuse
- Abb. 9 Lage der Brutvogelquartiere (Westteil-B-Plangebiet)
- Abb. 10 Lage der Brutvogelquartiere (Ostteil-B-Plangebiet)

Aus Sicht des Bundesforstbetriebes Lausitz, eine Ortsinstanz der BImA, wird davon ausgegangen, dass Beeinträchtigungen, die auch auf den Pufferbereich mit den darin festgestellten Arten wirken, für die Anteile des BImA-Eigentums auch auf den angrenzenden BImA-Flächen kompensiert werden und nicht auf Fremdeigentum im Areal „Laßzinswiesen“.

Ein entsprechender Hinweis in diesem Zusammenhang ist bereits durch unserem Bundesforstbetrieb Lausitz auf der Planungsberatung am 23. Febr. 2021 in Peitz gegeben worden.

39 Anbindung über Eigentum des BImA

Die Ausführungen zu dem „sonstigen Sondergebiet Zweckbestimmung „Bahn-Logistikzentrum“ sowie zum -Trassenstreifen für „in Aussicht genommene“ Bahnanlagen- [Begründung zum Bebauungsplan Absätze 66 /103 /126 /154 /593] zeigen auf, dass die bahntechnische Anbindung dieser Bebauungsplanflächen an die Bahnlinie Cottbus-Guben der DB AG über das Eigentum des BImA erfolgen muss. Da es sich diesbezüglich um ein gesondertes Planverfahren handeln wird, sei hier bereits angemerkt, dass eine frühzeitige Einbeziehung der BImA gewünscht wird.

Auch hierzu wurde bereits auf der Planungsberatung am 23. Febr. 2021 in Peitz ausgeführt.

40 Wegerecht

Hinsichtlich der „privaten Verkehrsfläche“ ganz im Osten des B-Plangebietes (in dem Ostausläufer der Grünfläche PG1) sei darauf hingewiesen, dass eine mögliche Anbindung zum Beispiel als Feuerwehrezufahrt nur über Eigentumsflächen der BImA möglich ist und es hierzu eines entsprechenden Wegerechts bedarf.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin an dem Verfahren.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Hinweise werden im Rahmender Umweltprüfung beachtet.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Für eine Bahnanbindung wird es separates Verfahren durchgeführt.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Umsetzung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen. Die abschließende Lösung bzw. Sicherung erfolgt im Rahmen vertraglicher Regelungen.

Auf die generelle Möglichkeit der Anbindung der südlich angrenzenden geplanten Gewerbeflächen an das Industriegebiet wird verwiesen.

Nachfolgend sind die **Stellungnahmen der Öffentlichkeit** mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt. In der linken Spalte sind jeweils die relevanten Inhalte der Stellungnahme wiedergegeben. In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag begründet.

Öffentlichkeit 1

41 Mandantschaft Rechtsanwalt für Solarparkbetreiber

In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir nochmals an, die rechtlichen Interessen der RCP Solarpark Drewitz GmbH & Co. KG, Sonnenallee 1, 16244 Schorfheide, zu vertreten. Ordnungsgemäß erteilte Vollmacht liegt Ihnen vor.

Im Rahmen des oben genannten Beteiligungsverfahrens nehmen wir namens und im Auftrag unserer Mandantschaft zur Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung.

Es wird dargelegt, dass die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jänschwalde rechtswidrig ist.

Dies folgt zwingend aus der fehlerhaften Ermittlung der planerischen Grundlage (A.), der Rechtswidrigkeit des Flächennutzungsplanes selbst, (B.) sowie insbesondere der Unvollständigkeit des Umweltberichtes (C.). Letztlich werden die rechtlichen Ausführungen nochmals zusammengefasst. (D.)

42 Regionalplanung

A. Fehlerhafte Ermittlung der planerischen Grundlagen

Außer Acht lassen der in Aufstellung befindlichen Raumordnung

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den falschen planerischen Grundlagen. Dies ergibt sich daraus, dass der sich in der (Neu-)Aufstellung befindliche sachliche Teilregionalplan "Windenergienutzung" für die Region Lausitz-Spreewald weiterhin gänzlich unberücksichtigt bleibt (I.) und dass die die Raumordnung auf Landesebene umsetzenden Landesentwicklungspläne LEPro 2007, sowie LEP HR fehlerhaft ausgewertet und zueinander in Bezug gesetzt wurden. (II.).

1. Der Bauleitplan versäumt es, die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung korrekt darzustellen.

Denn gar nicht erwähnt wird der in Aufstellung befindliche Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald zur Steuerung der Windenergie.

Am 15.09.2020 hat die regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald beschlossen, einen Regionalplan zur Steuerung der Windenergienutzung aufzustellen.

Mit Bekanntmachung vom 18.09.2020, veröffentlicht am 07.10.2020 im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 40, hat die Regionale Planungsgemeinschaft diesen Beschluss bekannt gemacht und gleichzeitig das voraussichtliche schlüssige gesamträumliche Plankonzept verkündet.

Dies hat zwei Konsequenzen: Zunächst greift nunmehr das landesplanerische Moratorium nach § 2c des RegBkPIG. (1.) außerdem sind nun auch die Kriterien bekannt, anhand derer die Planungsgemeinschaft die Windenergie steuern wird. (2.)

Landesplanerisches Moratorium

§ 2c des RegBkPIG normiert in Abs. 1, dass bei einer durch ein Oberverwaltungsgericht vorgenommene rechtskräftige Unwirksamkeitserklärung eines

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Die Feststellung, ob die Planung rechtswidrig ist, ist Gegenstand der Prüfung der Planänderung durch die Aufsichtsbehörde (hier den Landkreis) bzw. nach der Genehmigung und Rechtswirksamkeit der Planänderung ggfls. durch ein Gericht.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Es ist nicht erkennbar, in welcher Weise die rechtlichen Interessen der RCP Solarpark Drewitz GmbH & Co. KG (d. h. der Mandantschaft) durch die Auseinandersetzung mit den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung betroffen werden.

Das trifft weitgehend auch auf die nachfolgend behandelten Punkte der Stellungnahme zu.

Von der für die Raumordnung zuständigen Behörde (GL 5) liegt eine Stellungnahme zum Entwurf der FNP-Änderung in der Fassung vom April 2021 vor. Demnach ist „die Planungsabsicht (...) ist an die Ziele der Raumordnung angepasst“.

Auch von der Regionalen Planungsgemeinschaft als für die Regionalplanung zuständigen Stelle wurden in der Stellungnahme zum Entwurf der FNP-Änderung in der Fassung vom April 2021 keine Einwendungen vorgebracht.

Zu beachten ist, dass (wie der Einwender verkennt) „gemeindliche Planung von Windenergieanlagen“ (d. h. das Thema „Windkraftnutzung“) nicht Gegenstand der Planänderung ist. Der FNP zielt nicht darauf ab, Raum für die Nutzung der Windenergie zu schaffen.

Demzufolge betreffen die Hinweise zum Thema „Landesplanerisches Moratorium“ nicht die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Unabhängig davon wird, der Vollständigkeit halber, die Begründung um Hinweise auf den in Aufstellung befindlichen Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald ergänzt.

Regionalplanes zur Sicherung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der gesamten Region für zwei Jahre vorläufig unzulässig ist.

Dieser zwei-Jahres-Zeitraum beginnt ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Einleitung des Neuaufstellungsverfahrens, der Planungsabsichten und der voraussichtlichen Kriterien zu laufen.

Vorliegend hat das OVG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 24. Mai 2019 den Teilregionalplan "Windenergienutzung" aus dem Jahre 2016 für unwirksam erklärt.

Die Regionale Planungsgemeinschaft hat den erforderlichen Neuaufstellungsbeschluss mit Bekanntmachung vom 18.09.2020, veröffentlicht am 07.10.2020 im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 40, bekannt gegeben und gleichzeitig das voraussichtliche schlüssige gesamträumliche Plankonzept verkündet.

Mithin liegen die Voraussetzungen für die Geltung des 2-jährigen Moratoriums vor und die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ist bis zum 18.09.2022 unzulässig.

Entgegen des Wortlautes des § 2c Abs. 1 RegBkPIG gilt dieses Moratorium nicht nur für die Genehmigung von Windenergieanlagen.

Es umfasst indessen auch die gemeindliche Planung solcher Windenergieanlagen.

Dies muss denklogisch im Sinne eines "Erst-Recht-Schlusses" aus dem Zweck der Vorschrift folgen.

Das Planungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland gliedert sich in unterschiedliche (Zuständigkeits-) ebenen. Hierbei bildet die Bauleitplanung mit ihren Bauleitplänen auf gemeindlicher Ebene nach dem bundesrechtlichen Raumordnungsgesetz, den Landesentwicklungsprogrammen und den Raumordnungsplänen der Regionalplanung die unterste Stufe.

Die Regionalplanung soll hierbei die Landesentwicklungsprogramme konkretisieren und raumordnerische Grundsätze und Ziele für die Bauleitplanung vorgeben.

Die Bauleitplanung hat dann in Abstimmung mit den Festlegungen des Regionalplanes zu erfolgen. Dieses Abstimmungserfordernis besteht insbesondere bei der Planung von Windenergieanlagen, wie sie hier vorliegt, denn der Regionalplanung obliegt hier die Steuerung der Windenergie in der entsprechenden Region.

Dies ergibt sich entsprechend aus § 35 Abs. 3 S. 2, 3 BauGB. Demnach sind Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich unzulässig, wenn sie den Zielen der Raumordnung widersprechen (S. 2) oder wenn als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (S. 3).

§ 2c RegBkPIG soll die Sicherung der in der Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung und damit der Regionalplanung an sich gewährleisten. Diese Sicherung kann nur gewährleistet werden, wenn während des Aufstellungsprozesses keinerlei dem Regionalplan möglicherweise widersprechende und damit die laufenden Abwägungen obsolet werden lassende Vorhabenplanungsschritte zulässig sind.

Dies muss in Hinblick auf den Sinn und Zweck der Norm sowohl für Genehmigungs- als auch für Planungsverfahren von Windenergieanlagen gelten. Denn eine gemeindliche

WEA-Planung kann die Aufstellung des in Aufstellung befindlichen Planes ebenso verhindern oder erschweren, wie es die Errichtung von WEA außerhalb gemeindlicher Bauleitplanung tun würde. Beide Situationen - Genehmigung von WEA nach der allgemeinen Außenbereichsprivilegierung wie auch Zulässigkeit von WEA nach gemeindlichen Bauleitplänen - führen dazu, dass die Regionalplanung, die aufgrund der Größe des Raumes eine gewisse "Trägheit" aufweist, permanent durch neu geschaffene Fakten unterlaufen wird, die von ihr gar nicht vorgesehen waren.

Eine dem Wortlaut des § 2c RegBkPIG entsprechende Beschränkung auf lediglich die Genehmigung der Anlagen im immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahren hätte deshalb eine Regelungslücke mit dem Ergebnis einer faktischen Umgehung der Vorschrift zur Folge.

Mithin ist die gemeindliche Planung von Windenergieanlagen im Plangebiet nach § 2c RegBkPIG vorläufig unzulässig.

43 Planungskriterien für Windenergie

Planungskriterien für Windenergie

Nach diesem, sich in der Aufstellung befindlichen, Teilregionalplan "Windenergie" für die Region Lausitz-Spreewald ist ein hartes Tabukriterium vorgesehen (A 1-3), welches einen Siedlungsabstand von 400 m anlegt. Zu diesem kommen weitere 600 m als weiches Tabukriterium (A2-2) hinzu. Zusammen ergibt sich so ein Abstand von 1.000 m zur Wohnnutzung. Dieser Abstand führt dazu, dass sich die Fläche, die der Windenergie zur Verfügung steht, im westlichen Teil signifikant verkleinert, auf ca. 25 ha. Nach dem weichen Tabukriterium A2-13 beträgt die Mindestgröße der Eignungsgebiete aber 50 ha, weshalb der westliche Teil zur Errichtung von Windenergieanlagen bereits landesplanerisch ausgeschlossen ist. Auch die östliche Fläche umfasst lediglich ca. 25 ha, weshalb auch diese Fläche regionalplanerisch ausgeschlossen werden wird. Eine Zusammenfassung der beiden Flächen verbietet sich wegen des Abstands von mehr als 1.500 m. Diese in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung lässt der Entwurf gänzlich unerwähnt. Sie sind bei der Aufstellung jedoch zu beachten.

Ihr Fehlen wirkt sich unmittelbar auf die Rechtmäßigkeit des Planes aus.

Dies folgt aus § 2 Abs. 3 BauGB. Demnach sind, als formelle Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der behördlichen Abwägung- und damit im Ergebnis auch des Bauleitplanes als solchem -die abwägungsrelevanten Tatsachen zu ermitteln.

Hier liegt durch das Defizit in der Ermittlung dieser Tatsachen ein Abwägungsfehler in Gestalt eines Abwägungsdefizites vor.

Dies führt zwingend zur Unwirksamkeit des Flächennutzungsplanes.

44 Landesentwicklungsprogramm

Sowohl das LEPro 2007 (1.) als auch das LEP HR (2.) wurden fehlerhaft ausgewertet und fehlerhaft zueinander ins Verhältnis gesetzt:

Vorgaben des LEPro 2007

Das Landesentwicklungsprogramm 2007, welches den übergeordneten Rahmen der Landesplanung bildet, regelt

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Wie oben bereits dargelegt, ist die Planung von Windenergieanlagen kein Gegenstand der vorliegenden gemeindlichen Planung.

Demzufolge sind die Kriterien, die sich der in Aufstellung befindliche Regionalplan gegeben hat, hier nicht relevant.

Unabhängig davon sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung im Rahmen der gemeindlichen Planung nicht zwingend zu beachten sondern der gemeindlichen Abwägung zugänglich.

Unabhängig davon wird, der Vollständigkeit halber, die Begründung um Hinweise auf den in Aufstellung befindlichen Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald ergänzt.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Auf das LEPro 2007 wird in der Begründung hingewiesen. Das Programm ist insbesondere die Grundlage für die Landesentwicklungsplanung und in den LEP HR eingeflossen.

im § 3, dass die Hauptstadtregion sich nach den Prinzipien der zentralörtlichen Gliederung entwickelt werden soll.

Als zentrale Orte sollen solche Gemeinden bestimmt werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung, ihrer funktionalen Ausstattung und ihre Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig flächendeckend zu erfüllen.

Nach § 5 Abs. 1 S. 1 LEPro 2007 soll die Siedlungsentwicklung auf zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden.

Gewerbeflächen soll daneben auch in räumlichen Schwerpunkten mit besonderem wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Potenzial Rechnung getragen werden.

Diese Festlegungen lässt die vorliegende Planung völlig außer Acht.

45 LEP HR

Vorgaben des LEP HR

Die fehlende Erwähnung des LEPro 2007 rührt vermutlich aus einem fehlerhaften Verständnis der Ebenen der Raumordnung. Das LEPro 2007 ist dem LEP HR vorgelagert.

Dies zeigt sich schon daran, dass der LEP HR seinen Grundsätzen und Zielen die Regelungen aus dem LEPro 2007 voranstellt. Insofern konkretisiert der LEP HR das LEPro 2007.

Konkret zur Entwicklung gewerblicher Standorte trifft der LEP HR keine Aussage. Insofern bleibt es also bei der Grundaussage des LEPro 2007.

Indessen sind die weiteren Ziele des LEP HR heranzuziehen.

Hierunter fällt das Ziel Z 3.6.

Nach Abs. 4 des Z 3.6 sind in den Mittelzentren die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung räumlich zu konzentrieren. Hierunter zählen nach der Begründung des LEP auch Wirtschaftsstandorte. So heißt es weiter:

"Das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung ist regelmäßig auch auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatzangeboten, von Dienstleistungsangeboten und von Versorgungsgelegenheiten angelegt."

- LEP HR, S. 51 -

Mit der Festsetzung großflächiger gewerblicher Bauflächen, die zu einem Industrie- und Gewerbestandort entwickelt werden sollen und der damit verbundenen Ansiedlung neuer Arbeitsplätze ist ein Entstehen eines Zentrums jedoch nicht auszuschließen.

Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Zwar sieht der LEP HR keinerlei Ziele oder Grundsätze zu Unterzentren vor, es ist jedoch im Rahmen der Bauleitplanung zu klären, ob durch die Umstrukturierung des ehemaligen Flugplatzes Cottbus-Drewitz in einen Industrie- und Gewerbepark ein Unter- oder Mittelzentrum entstehen kann und wird. Ist die Entstehung eines Mittelzentrums nicht auszuschließen, ist das Ziel Z 3.6 des LEP HR zu beachten, welches verbindlich Mittelzentren des Landes festlegt.

Darüber hinaus sieht der LEP HR in Z 2.3 vor, dass großflächige gewerblich-industrielle Standorte in den

In Bezug auf die Bauleitplanung ist das Programm wie ein Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen.

Von der für die Raumordnung zuständigen Stelle (GL 5) wurden in Bezug auf die Darstellung der gewerblichen Baufläche im Änderungs-FNP keine Einwendungen oder Hinweise vorgebracht.

Unabhängig davon wird, der Vollständigkeit halber, die Begründung um Hinweise auf das LEPro 2007 ergänzt.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Für die FNP-Änderung liegen von der für die Raumordnung zuständigen Stelle (GL 5) Stellungnahmen (Zielmitteilungen) zur FNP-Änderung vor.

Das trifft auch auf die Regionale Planungsstelle zu.

In diesen Stellungnahmen sind die für die Änderung des FNPs relevanten Ziele benannt.

Das Ziel Z 3.6. LEP HR ist, wie auch das Ziel Z 2.3 LEP HR, in diesen Stellungnahmen nicht als zu beachtendes Ziel herausgestellt worden.

Die Gemeinde kann davon ausgehen, dass mit der durch die FNP-Änderung vorbereiteten Umwandlung des Flugplatzes in eine gewerbliche Baufläche keine Entwicklung der Gemeinde zu einem Unter- oder Mittelzentrum im Sinne des Ziels Z 3.6 LEP HR eingeleitet wird.

Ein Regionalplan, der großflächige gewerblich-industrielle Standorte verbindlich festlegt, besteht für die Region noch nicht.

Die Darstellung im Änderungs-FNP steht (wie die vorliegenden Stellungnahmen der zuständigen Stellen zeigen) nicht im Widerspruch zu einer zu beachtenden Planung des Landes.

Regionalplänen festzulegen sind. Als großflächige gewerblich-industrielle Standorte gelten solche, die einen großen Flächenbedarf haben. Ziel ist eine langfristige Flächenvorsorge. Als Kriterium für die Wirklichkeit sieht der LEP HR eine Fläche von 100 ha als Orientierungswert vor.

- LEP HR, S. 37-

Die Festlegung eines so großen Gewerbegebietes, wie es hier der Fall ist (ca. 206 ha), ist also durch den LEP HR der Raumordnung zugewiesen (Regionalplanung).

Dies ist bei der Bauleitplanung zu beachten.

46 Zwischenergebnis

Die Rechtswidrigkeit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Jänschwalde ergibt sich bereits daraus, dass sich diese auf die falschen planerischen Grundlagen stützt und insbesondere die Regionalplanung völlig außer Acht lässt.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Die FNP-Änderung stützt sich auch nicht auf „falsche planerische Grundlagen“ oder „lässt die Regionalplanung völlig außer Acht“.

Die Feststellung, ob die Planung rechtswidrig ist, ist Gegenstand der Prüfung der Planänderung durch die Aufsichtsbehörde (hier den Landkreis) bzw. nach der Genehmigung und Rechtswirksamkeit der Planänderung ggfls. durch ein Gericht.

47 Rechtswidrigkeit des FNPs selbst

Auch die fehlerhafte inhaltliche Ausgestaltung des Flächennutzungsplanes selbst hat seine Rechtswidrigkeit zur Folge.

Die gesamte Begründung erwähnt mit keinem Wort Windenergieanlagen, welche jedoch als Teil des Gewerbeparks geplant sind (I.) Die Planung einer Neuverlegung von Anschlussstrassen stellt eine Kompetenzüberschreitung durch die Bauleitplanung dar (II). Weiterhin ist die Prüfung einer Beeinträchtigung der Flugsicherungsanlagen als mangelhaft zu qualifizieren (III.). Auch die Auswirkungen auf das Nachbargrundstück unserer Mandantschaft werden nicht in ausreichendem Maße geprüft (IV.) Letztlich sind WEA in Sondergebieten zu errichten. (V.)

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Die Feststellung, ob die Planung rechtswidrig ist, ist Gegenstand der Prüfung der Planänderung durch die Aufsichtsbehörde (hier den Landkreis) bzw. nach der Genehmigung und Rechtswirksamkeit der Planänderung ggfls. durch ein Gericht.

48 Windenergieanlagen

Die Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes verschweigt die im Rahmen des geplanten Gewerbeparks vorgesehene Errichtung von derzeit sieben Windenergieanlagen, welche für die Eigenstromversorgung des Gewerbeparks bereits fest vorgesehen sind, wie sich aus den bisherigen Beteiligungsverfahren im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan ergibt. Dies ist aus mehreren Gesichtspunkten heraus rechtswidrig:

Die Gemeinde ist bereits formell dazu verpflichtet Transparenz hinsichtlich des Ausmaßes und der konkreten Ausgestaltung des geplanten Vorhabens zu schaffen.

Dem soll mit dem in den §§ 3, 4 BauGB geregelten Beteiligungsverfahren Rechnung getragen werden. Hier sollen die Öffentlichkeit und Behörden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, über das Vorhaben unterrichtet werden. Im Zuge dessen wird ihnen die Gelegenheit zur Beteiligung eingeräumt.

Um dem Zweck dieses bundesrechtlich vorgesehenen Beteiligungsverfahrens gerecht werden zu können, ist es unabdingbar, dass im Flächennutzungsplan auch alles, was tatsächlich geplant ist, aufgeführt wird.

Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Mit der FNP-Änderung wird nicht, wie vermutet, das Errichten von Windenergieanlagen im Planbereich vorbereitet. Genau deshalb finden WEA in den Unterlagen keine Erwähnung.

Die Vermutungen beziehen sich (wie aus dem Text der Stellungnahme hervorgeht) auch auf den im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan, der hier nicht Gegenstand ist.

Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, eine gewerbliche Baufläche für den Bereich, der bisher als Flugplatz genutzt wurde, auszuweisen. In welcher Weise ein B-Plan, der aus dem FNP zu entwickeln ist, dann Festsetzungen zur Art der Nutzung trifft, ist Sache des Aufstellungsverfahrens des verbindlichen Bauleitplanes.

Ein FNP kann wegen seines Charakters als vorbereitender Bauleitplan nicht auf alle erdenklichen Details hinsichtlich der Inhalte und damit der Auswirkungen eines möglichen darauf aufbauenden Bebauungsplanes eingehen.

Nur so können alle relevanten, durch das Vorhaben betroffenen, Belange in der erforderlichen Ausführlichkeit ermittelt werden. Einzig und allein dann haben Betroffene überhaupt die Möglichkeit, ihre Betroffenheit zu erkennen und bei Bedarf auf das demokratische Beteiligungsverfahren zurückzugreifen ("Anstoßfunktion").

Da der derzeitige Flächennutzungsplan die Planung der Windenergieanlagen komplett verschweigt, erfüllt er diese Anstoßfunktion nicht. Damit kann kein ordnungsgemäßes Beteiligungsverfahren vorliegen, weshalb der Plan an dieser Stelle bereits formell rechtswidrig ist.

Die fehlende Berücksichtigung der WEA-Planung führt darüber hinaus auch zu materiell-rechtlichen Fehlern. Die durch die Planung berührten Belange sind von der Bauleitplanung im Planverfahren zu ermitteln und im Wege der Abwägung in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Ebendiese "gerechte Abwägung" ist eine materiell rechtliche Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit eines Flächennutzungsplanes. Diese ist in § 1 Abs. 7 BauGB normiert. Um eine solche Abwägung überhaupt sinnvoll und ohne Abwägungsfehler durchführen zu können, ist die Gemeinde verpflichtet, ihre konkreten Planungsziele transparent zu machen und die betroffenen Belange zu ermitteln.

Vorliegend verschweigt die Bauleitplanung ohne nachvollziehbaren Grund mit der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen äußerst relevante Planungsinformationen. Sie unterlässt es, die von der Windenergie betroffenen Belange zu ermitteln und abzuwägen. Darin liegt an Abwägungsausfall, der als beachtlicher Abwägungsfehler zwingend zur Rechtswidrigkeit des Planes führt.

Ohne die Darstellung dieses Vorhabens im Flächennutzungsplan kann den formellen, sowie materiellen Rechtmäßigkeitsanforderungen eines Flächennutzungsplanes nicht Rechnung getragen werden.

Es ist hier nicht erkennbar, dass die bestehende angrenzende Nutzung als Freiflächen-PV-Anlage durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche, die letztlich nur eine Sonderbaufläche ersetzt, grundsätzlich beeinträchtigt wird.

49 Bahntrasse

Kompetenzüberschreitung durch Bahntrassenumverlegung

Eine Rechtswidrigkeit des Bauleitplanes in Gestalt des Flächennutzungsplanes ergibt sich auch aus der von der Bauleitbehörde getätigten Kompetenzüberschreitung durch die Neuplanung der Anschlussstrassen.

Die Planung von Eisenbahnverkehrsanlagen nach dem AEG obliegt nach § 18 AEG dem Planfeststellungserfordernis. Das Planfeststellungsverfahren ist ein im Verwaltungsverfahrensgesetz in den §§ 72 bis 78 geregeltes besonderes Verfahren. Es ist einschlägig bei Zulässigkeitsprüfungen von Infrastrukturmaßnahmen und raumbedeutsamen Vorhaben. In Bezug auf Eisenbahnverkehrsanlagen obliegt die Durchführung dieses Verfahrens nach § 5 Abs. 1a Nr. AEG dem Eisenbahnbundesamt als zuständiger Planfeststellungsbehörde.

Auf S. 12 der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ebendies zwar aufgeführt, dies ändert jedoch nichts daran, dass die Kompetenzüberschreitung faktisch dennoch stattfinden soll:

Laut Flächennutzungsplan soll das geplante Gewerbegebiet an das Bahnnetz angeschlossen werden.

Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Gemeinde plant keine neuen Bahntrassen. Der angestrebte Bahnanschluss der gewerblichen Bauflächen ist im FNP lediglich vermerkt.

Die Planung ist Gegenstand eines separaten Planfeststellungsverfahrens. Darauf ist in der Begründung zum Entwurf (RN 56 und RN 57) explizit hingewiesen.

Eine Verpflichtung für die für das Verfahren zur Trassenplanung zuständigen Stellen ergibt sich durch das Vermerken des Bahnanschlusses nicht.

Sollte die Fachplanung zu deutlich abweichenden Trassenführungen kommen, wäre der FNP entsprechend anzupassen.

Ein Verzicht auf den Vermerk des geplanten Bahnanschlusses würde andererseits dazu führen, dass entsprechende Auswirkungen der Planung nicht erkennbar wären.

Auch hier muss darauf hingewiesen werden, dass nicht erkennbar ist, in welcher Weise der angrenzende Solarpark von der Bahntrasse betroffen sein könnte.

Im Planungsgebiet sind bereits Bahntrassen vorhanden, da der Flugplatz Cottbus-Drewitz vormals Anschluss an das Bahnnetz hatte. Für das Gewerbegebiet sollen jedoch neue Trassen, deren konkrete Position und Ausgestaltung noch nicht feststeht nach RN. 56 jedoch im Planfeststellungsverfahren festgelegt werden - entstehen, um den zukünftigen Anschluss des Gewerbeparks zu gewährleisten.

Auch wenn noch keine Festlegung vorgenommen wurde, enthält der Flächennutzungsplan bereits vermerkte Vorschläge. Zudem wird festgeschrieben, dass auf die bisherigen Anschlussstrassen verzichtet wird.

Mit der Planung der Umverlegung der Bahntrassen und der entsprechenden zeichnerischen Darstellung im Flächennutzungsplan wird faktisch bereits eine Planentscheidung getroffen und diese damit dem Eisenbahnbundesamt als zuständiger Behörde vorweggenommen. Durch die Einbettung der Bahntrasse in das Gewerbegebiet in der zeichnerischen Darstellung wird dem Eisenbahnbundesamt gerade vorgegeben, welche Trassenführung es zu wählen hat.

Daher ist die Festlegung der Bahntrasse rechtswidrig.

50 Flugsicherungsanlagen

Mangelhafte Prüfung der Folgen für vorhandene Flugsicherungsanlagen

Hinsichtlich einer etwaigen Beeinträchtigung der in der Umgebung befindlichen Flugsicherungsanlagen findet keine hinreichende Prüfung statt. Die Bauleitplanung unterlässt es zu ermitteln, welche konkreten Flugsicherungsanlagen sich in welchem Abstand von dem geplanten Gewerbepark mit Windenergieanlagen befinden und anschließend eine umfassende Prüfung hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung dieser vornehmen. Flugsicherungsanlagen unterscheiden sich in ihrer Störanfälligkeit je nach Auftrag bzw. technischer Ausführung. Insofern ist es von höchster Relevanz für die Umsetzbarkeit des Flächennutzungsplanes – und damit für die städtebauliche Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB – welche Flugsicherungsanlagen konkret von der Bauleitplanung betroffen sein könnten.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass eine Störung nicht nur von WEA, sondern auch von Gebäuden ausgehen kann (insb. im Nahbereich von Flugsicherungsanlagen).

Dem wird der vorliegende Plan in keinsten Weise gerecht.

51 Auswirkungen auf Nachbargrundstück

Mangelhafte Prüfung der Auswirkungen auf Nachbargrundstück

Auch die in der Begründung dargestellten Auswirkungen auf private Belange - hier konkret den Solarpark unserer Mandantschaft - wurden nicht hinreichend geprüft. Hier wird lediglich angeführt:

"Insbesondere für den Solarpark kann eine Beeinträchtigung durch Verschattung durch Regelungen zur Höhe der Bebauung bzw. zu Bebauungsabständen gewährleistet werden"

- Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jänschwalde, S. 15 -

Zunächst versichert der Flächennutzungsplan hier, dass für den Solarpark eine Beeinträchtigung durch Verschattung gewährleistet wird. Dies ist absurd, da ja

Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die für die Flugsicherung zuständigen Behörden wurden beteiligt. In der Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 22.07.2021 (zum parallellaufenden B-Plan-Verfahren) wird festgestellt, „dass durch die vorgelegte Planung (2. Entwurf) der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen auch weiterhin nicht tangiert wird. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand (2. Entwurf) keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: Juli 2021“.

Auch hier muss darauf hingewiesen werden, dass nicht erkennbar ist, in welcher Weise der angrenzende Solarpark von der Berücksichtigung von Flugsicherungsanlagen betroffen sein könnte.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Der FNP als vorbereitender Bauleitplan kann nicht alle Auswirkungen, die sich erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gar der konkreten Vorhabenplanung zeigen können, vorweg und im Detail prüfen.

Der FNP behauptet nicht, dass die konkreten Vorhaben, die im Plangebiet realisiert werden könnten, den Solarpark nicht beeinträchtigen werden, sondern er stellt fest, dass die Benachbarung zwischen dem SO-Gebiet für den Solarpark und der gewerblichen Baufläche nicht zwingend zu unüberbrückbaren erheblichen Beeinträchtigungen (z. B. durch Verschattung) führen muss.

gerade eine Nicht-Beeinträchtigung durch Verschattung gewährleistet werden sollte.

Aber selbst wenn es sich hierbei lediglich um einen Formulierungsfehler handelt, kann eine Nicht-Beeinträchtigung nicht einfach behauptet werden. Hier muss eine differenzierte Prüfung vorgenommen werden, bei welcher insbesondere eine Verschiebung der Baugrenze weg vom Grundstück unserer Mandantschaft – zum Ausschluss einer Verschattung- in Betracht gezogen werden muss.

Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich zwar um einen vorbereitenden Bauleitplan, der noch keine konkrete Vorhabenzulässigkeit regelt; gleichwohl weist bereits dieser Plan eine sehr präzise kartografische Darstellung auf. Es liegt damit eine Planung mit einem recht hohen Detaillierungsgrad auf. Es verbietet sich aus diesem Grund, die Konfliktbewältigung gänzlich auf die nächste Planungsebene zu schieben. Vielmehr wäre bereits an dieser Stelle zumindest die Größenordnung der möglichen Beeinträchtigung zu ermitteln, um zu sehen, ob im Norden des Plangebietes eine Planung unter nachbarrechtlichen Gesichtspunkten überhaupt möglich ist. Wäre dies nach der derzeitigen Planung nicht der Fall, wären entsprechende Maßnahmen bereits auf FNP-Ebene zu ergreifen (bspw. Festsetzung eines Grünstreifens).

Da der vorliegende Plan sich nur mit einem Satz mit der unmittelbar angrenzenden Nutzung befasst, liegt auch hierin ein Abwägungsfehler.

Eine auf den FNP aufbauende nachfolgende Planung ist unter nachbarrechtlichen Gesichtspunkten mit Sicherheit realisierbar.

Der FNP verschiebt die Lösung in die nachfolgende Planungsebene. Er will und muss als vorbereitender Bauleitplan nicht ins Detail gehen und damit u. U. die Spielräume für Lösungen auf der nachfolgenden B-Plan-Ebene ohne Not einschränken.

Hier sei auch anzumerken, dass der FNP, der auf einer topographischen Karte fußt, gerade keine „sehr präzise kartografische Darstellung“ und damit keinen „recht hohen Detaillierungsgrad aufweist“.

52 Umweltbericht

Unvollständigkeit des Umweltberichtes

Insbesondere der Umweltbericht und der zugrundeliegende Artenschutzfachbeitrag leiden an schweren rechtlichen und fachlichen Mängeln. Zunächst wird auch im nun angefügten Fachbeitrag "Artenschutz und naturschutzfachliche Kompensation" die geplante Errichtung von Windenergieanlagen schlicht ignoriert. Infolgedessen ist die Kartierung, welche hier lediglich im Geltungsbereich vorgenommen wurde unvollständig (I.). Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Umsetzung des Flächennutzungsplanes zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbote führt und damit fehlt es der Planung letztendlich an der Erforderlichkeit nach § Abs. 3 BauGB (II).

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Die Feststellung, ob die Planung erforderlich ist, ist Gegenstand der Prüfung der Planänderung durch die Aufsichtsbehörde (hier den Landkreis) bzw. nach der Genehmigung und Rechtswirksamkeit der Planänderung ggfls. durch ein Gericht.

53 Umweltwirkungen von Windenergieanlagen

Nicht-Erwähnung der geplanten Windenergieanlagen und damit unzureichende Kartierung

Auch der Fachbeitrag "Artenschutz und naturschutzfachliche Kompensation" geht nicht auf die im Rahmen des Gewerbeparks geplanten Windenergieanlagen ein.

Gerade deshalb, weil Windenergieanlagen ganz erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt - insbesondere die am geplanten Standort vorhandene Tier- und Pflanzenwelt - haben können, ist dies in bedeutendem Maße problematisch und verringert mithin die Aussagekraft des Fachbeitrages insgesamt signifikant.

Stark kritikwürdig ist auch die im Rahmen der Erstellung des Fachberichtes vorgenommene Kartierung. Aus Ausführungen auf S. 5 ebendieses wird deutlich, dass die Kartierung zur Erfassung der streng geschützten Tierarten lediglich im Geltungsbereich vorgenommen wurde.

Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Mit der FNP-Änderung wird nicht, wie vermutet, das Errichten von Windenergieanlagen im Planbereich vorbereitet. Genau deshalb finden WEA in den Unterlagen zum FNP und damit auch im Umweltbericht keine Erwähnung.

Über Umfang und Tiefe der Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung entscheidet die plangebende Gemeinde in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden.

Zuständig ist im vorliegenden Fall das Landesamt für Umwelt (LfU). Diese hat zur Umweltprüfung keine Hinweise vorgebracht. Die Gemeinde kann also davon ausgehen, dass die Umweltprüfung die erforderliche Qualität aufweist.

Vorliegend ist durch die Planung von Windenergie-anlagen insbesondere die Erfassung der geschützten und besonders störungssensiblen Brutvögel (insb. Greifvögel) von erheblicher Relevanz, da die Errichtung von WEA mit einer erheblichen Beeinträchtigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos einhergehen kann.

- Windkrafterlass des Landes Brandenburg vom 01.01.2011, Anlage I, S. 2 -

Zwischen dem Artenschutz von Vögeln - und insbesondere dem sich daraus ergebenden Tötungsverbot - und Windenergieanlagen besteht ein grundlegendes Konfliktfeld.

Um diese Konfliktlagen in einen angemessenen Ausgleich bringen zu können und um insbesondere den Lebensraumansprüchen der Tiere gerecht zu werden, ist die umfassende Ermittlung des Vogelbestandes in der Umgebung der geplanten Windenergieanlagen unabdingbar.

Diese kann nur Sinn ergeben, wenn alle potenziell durch die geplanten Windenergieanlagen gefährdeten Vogelarten erfasst werden. Als solche bedrohte und besonders störungssensible Brutvogelarten sind hier beispielhaft der Seeadler, der Schreiadler, der Wanderfalke, der Schwarzstorch und der Uhu zu nennen.

- Windkrafterlass des Landes Brandenburg vom 01.01.2011, Anlage I, S. 2 ff. -

Als Grundlage für eine solche Erfassung - und damit als ein in diesem Kontext willkürlich begrenztes Erfassungsgebiet - eignet sich der Geltungsbereich gerade nicht. Das Erfassungsgebiet kann sich ausschließlich nach einem durch eine Gefahrenanalyse bestimmten Radius um die geplanten Windenergie-anlagen richten.

Für alle oben genannten bedrohten und besonders störungssensiblen Vogelarten sehen die vom Land Brandenburg aufgestellten Tierökologischen Abstandskriterien einen Mindest-Schutzbereichs-Radius von 3000 m vor.

- Windkrafterlass des Landes Brandenburg vom 01.01.2011, Anlage I, S. 2 ff. -

Dies bedeutet, dass, um den Anforderungen des Artenschutzes - welche hier in der im Windkrafterlass des Landes Brandenburg enthaltenen Tierökologischen Abstandskriterien konkretisiert sind - gerecht zu werden und eine Einschränkung der Lebensraumansprüche der Brutvögel auszuschließen, muss eine Kartierung im Radius von 3000 m um jede der geplanten Windenergieanlagen vorgenommen werden. Ist der Standort der WEA noch nicht bekannt, sind die Kartierungen im Umkreis von 3.000 m um den Geltungsbereich des B-Planes durchzuführen.

Andernfalls ist eine erhebliche negative Beeinträchtigung der Umwelt, hier des Lebens der entsprechenden Vogelarten, nicht auszuschließen, wenn nicht sogar wahrscheinlich. Gerade Waldgebiete dienen den oben genannten schlaggefährdeten Vogelarten als Brutplätze. Milane und Schwarzstörche als Offenlandjäger bevorzugen es, auf weiten Flächen nach Nahrung zu suchen. Die derzeit im Geltungsbereich bestehende Brachfläche stellt dabei ein hervorragendes Nahrungshabitat für diese Vogelarten dar. Eine

Die Hinweise zu den Fragen des besonderen Artenschutzes sind hier nicht relevant. Da die Realisierung von Windenergieanlagen nicht Gegenstand der Planung ist, sind für die Planungsebene FNP auch keine Erfassungen über den Geltungsbereich hinaus erforderlich.

Raumnutzung ist deshalb wahrscheinlich, weshalb eine entsprechende Kartierung im Umkreis unabdingbar ist.

Die mangelhafte und den Anforderungen des Umweltschutzes nicht gerecht werdende Kartierung im Rahmen des Fachbeitrags "Artenschutz und naturschutzfachliche Kompensation" im Umweltbericht führt einmal mehr zur Rechtswidrigkeit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jänschwalde, in der der Ist-Zustand des Plangebietes unzureichend beschrieben wurde und der Umweltbericht nach § 2a BauGB deshalb unvollständig ist.

54 Erforderlichkeit

Keine Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB

Aufgrund des soeben unter I. dargestellten ist die Erforderlichkeit des Flächennutzungsplanes nach § 1 Abs. 3 BauGB zu verneinen.

Das Erforderlichkeitskriterium in § 1 Abs. 3 BauGB stellt eine Schranke für einigermaßen offensichtliche Missgriffe dar.

- BVerwGE 146, 127 Rn. 2-

Bauleitpläne, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen würden und deshalb gar nicht umsetzbar sind, können nicht als erforderlich qualifiziert werden.

- BeckOK BauGB/Dirnberger BauGB § 1 Rn. 40-44.1 Stand: 23.06.2021-

Vorliegend steht zu befürchten, dass (aufgrund der aufgezeigten Mängel des Umweltberichtes) die Umsetzung des Flächennutzungsplanes zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbote führt. Dies würde zu einer fehlenden Vollziehbarkeit des Planes führen.

Aufgrund der mangelnden Umsetzbarkeit ist die Erforderlichkeit i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB zu verneinen und mithin der Flächennutzungsplan rechtswidrig.

55 Fazit

Zusammenfassung

Der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplanes ist rechtswidrig. Zunächst wurde bereits die planerische Grundlage fehlerhaft ermittelt. Dies zeigt sich an der Nicht-Berücksichtigung des in der Aufstellung befindlichen Teilregionalplans "Windenergie" der Region Lausitz-Spreewald, sowie einer fehlerhaften Auswertung und in Bezug-Setzung der einschlägigen Landesentwicklungsprogramme.

Weiterhin leidet der Flächennutzungsplan an sich an erheblichen rechtlichen Mängeln: Durch die Nicht-Berücksichtigung der geplanten Windenergieanlagen wurde kein ordnungsgemäßes Beteiligungsverfahren durchgeführt und der Plan leidet bereits an einer formellen Rechtswidrigkeit. Zudem ist aufgrund eines Abwägungsausfalls materielle Rechtswidrigkeit gegeben.

Gleichfalls überschreitet die Bauleitplanung mit der Planung der Anschlussstrassen ihre Kompetenzen. Weiterhin ist die Prüfung der Folgen für die Flugsicherungsanlagen und der Auswirkungen auf das Nachbargrundstück mangelhaft erfolgt.

Zudem ist der Umweltbericht unvollständig. Dies wird durch die Nicht-Erwähnung der geplanten WEA und der daraus resultierenden unzureichenden Kartierung

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Die Feststellung, ob die Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich ist, ist Gegenstand der Prüfung der Planänderung durch die Aufsichtsbehörde (hier den Landkreis) bzw. nach der Genehmigung und Rechtswirksamkeit der Planänderung ggfls. durch ein Gericht.

Es ist hier auch nicht erkennbar, dass der FNP mit seiner Darstellung einer gewerblichen Baufläche grundsätzlich nicht vollziehbar sein soll.

Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Feststellung, ob die Planung rechtswidrig ist, ist Gegenstand der Prüfung der Planänderung durch die Aufsichtsbehörde (hier den Landkreis) bzw. nach der Genehmigung und Rechtswirksamkeit der Planänderung ggfls. durch ein Gericht.

Zu den einzelnen aufgeführten Belangen (Raumordnung, Bahntrasse, Umweltprüfung, ...), finden sich oben Ausführungen.

Vielfach zeigt sich, dass die Schlussfolgerungen, die in der hier behandelten Stellungnahme gezogen werden, in großen Teilen auf der fehlerhaften Annahme beruhen, dass mit der FNP-Änderung die Voraussetzungen für das Errichten von Windenergieanlagen geschaffen werden sollen.

In der Summe ergeben sich auf Grund der Stellungnahme nur geringe Anpassungen am Text der Begründung. An der Planzeichnung werden keine Änderungen erforderlich.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, von Behörden, Träger öffentlicher Belange oder von

ersichtlich. Letztlich ist deshalb auch die in § 1 Abs. 3 Nachbargemeinden ist nicht erforderlich. BauGB normierte Anforderlichkeit zu verneinen.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann der Plan nicht rechtmäßig beschlossen werden